

Änderungsantrag **der Fraktion der SPD**

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten
Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes
— Drucksachen 10/5064, 10/6341 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Nummer 1 (§ 1 Abs. 1) erhält folgende Fassung:

„1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß

1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

an sich sowie als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.“

Bonn, den 5. November 1986

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Neuformulierung der Zielbestimmung des Naturschutzes und der Landschaftspflege stimmen wir zu, die Beschlußempfehlung des Umweltausschusses, „Nummer 1 wird gestrichen“, lehnen wir ab.

Mit der Einführung der Worte „an sich sowie“ in den heute gültigen Gesetzestext soll deutlich gemacht werden, daß wir heute Naturschutz nicht mehr ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Nützlichkeit des Naturhaushalts für den Menschen

betreiben können. Die Tier- und Pflanzenwelt hat als unsere Mitwelt einen Eigenwert, der auch um seiner selbst willen von uns geschützt werden muß.

Neben der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter muß die nachhaltige Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (statt „Leistungsfähigkeit“) und der Tier- und Pflanzenwelt an sich als Ziel des Naturschutzes herausgestellt werden.

Wir sollten alle die Mahnung von Richard von Weizsäcker beherzigen: „Nur wenn wir die Natur um ihrer selbst willen zu schützen lernen, nur dann wird die Natur auf Dauer uns Menschen erlauben, weiterzuleben.“